

**Grundlagen für den
*BHP QualifikationsPass für
Heilpädagoginnen und
Heilpädagogen***

.....

Inhalt:

1. Warum ein BHP QualifikationsPass?	3
2. Was ist ein BHP QualifikationsPass?	3
3. Die Kriterien des BHP QualifikationsPasses	4
4. Die Funktionsweise des QualifikationsPasses	6
4.1 Die Punkteberechnung	7
4.1.1 Die Ausgangspunktzahl	7
4.1.2 Der erste Punktestrang	7
4.1.3 Der zweite Punktestrang	9
4.1.4 Der dritte Punktestrang	9
4.2 Ergänzungen	10
4.3 Die DQR Stufen	11
4.4 Übersetzung des Passes in die Kategorien des DQR	11
5. Wie kann der BHP QualifikationsPass beantragt werden?	12
6. Was kostet ein BHP QualifikationsPass?	13

1. Warum ein BHP QualifikationsPass?

Zum **01. Mai 2011** wird der *BHP QualifikationsPass für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen* eingeführt. Mit diesem neuen und für den Bereich der Pädagogik ersten umfassenden Angebot, kommt der BHP dem zentralen Anliegen und Ziel des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR/EQF) nach, lebenslanges Lernen abzubilden und damit zu befördern. Spätestens mit Beginn des Jahres 2013 (Planungen Stand Anfang 2011) sollen in den Staaten der Europäischen Union Bildungsabschlüsse und Qualifikationen in eine Matrix, bestehend aus 8 Stufen, eingeordnet werden. Dadurch entsteht zum einen eine zuvor nie dagewesene Vergleichbarkeit und Transparenz europäischer Bildungs-, Aus- und Weiterbildungssysteme. Zum anderen wird der Fokus von der Abschlussorientierung (Schulabschluss, Berufsausbildung, akademischer Grad) auf die tatsächlichen, anwendungsbezogenen Fertigkeiten und Qualifikationen verschoben („Outcome-Orientierung“). Mit dem DQR, der als Übersetzungsinstrument für den EQF fungiert, wird demnach erstmals ein Rahmen vorgelegt, der Kompetenzen und Qualifikationen erfasst, unabhängig davon, wo diese erworben wurden. Der BHP ist davon überzeugt, dass die Entwicklung des DQR die Bildungs- und Berufslandschaft in Deutschland verändern wird.

Um dieser Veränderung gerecht zu werden und den Leitgedanken des lebenslangen Lernens zu fördern und zu unterstützen, hat der BHP mit dem neuen QualifikationsPass ein Instrumentarium entwickelt, das über die klassischen Ausbildungen und akademischen Grade hinaus, Qualifikationen vergleichbar macht und Transparenz im Arbeits- und Fachbereich der Heilpädagogik schafft.

2. Was ist der BHP QualifikationsPass?

Der Kern des BHP QualifikationsPasses liegt darin, anhand eines klaren, nachvollziehbaren Verfahrens Transparenz, Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit bezüglich der Qualifikationen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen herzustellen und berufliche Entwicklung und Durchlässigkeit zu fördern. Damit kommt der BHP den zentralen Ansprüchen und Zielstellungen des DQRs nach. Eine Wertung der Kompetenzen und der situativen Fähigkeiten (Performanz) einzelner Personen wird durch den QualifikationsPass nicht vorgenommen. Bewusst wird auf eine Prüfung oder eine direkte Form der Beobachtung (Assessment) einzelner Fertigkeiten verzichtet. Somit dient der BHP QualifikationsPass nicht der konkreten Analyse individueller Stärken und Schwächen und ersetzt zum Beispiel nicht Vorstellungsgespräche oder Zulassungsprüfungen. Er hat allerdings die Fähigkeit, anhand der zugrunde gelegten Kriterien und Standards eine Vorübersicht über Ausbildungswege und Erwerbsbiografien zu schaffen. Der BHP QualifikationsPass ist kein offizielles Anerkennungsinstrument. Er kann (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht als Zugangsberechtigung für aufbauende Ausbildungen oder

.....

Studiengänge gewertet werden, noch ist er eine sichere Garantie für Karrierewege auf dem Arbeitsmarkt.

Wie nachfolgend dargestellt wird, bezieht der BHP QualifikationsPass neben dem durch reguläre Ausbildungswege erlernten Wissen und so erworbenen Qualifikationen auch solches Wissen und solche Qualifikationen mit ein, die durch Berufspraxis und stetes lebenslanges Lernen auch nach Abschluss von Ausbildungen oder Studiengängen erworben wurden. Somit verknüpft der QualifikationsPass formal und non-formal erworbene Qualifikationen auf einem Zertifikat. Es ist Anspruch des QualifikationsPasses, für den Bereich der Heilpädagogik zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Qualifikationsbegriffes, über formale Bildungsabschlüsse hinaus, beizutragen.

Der BHP QualifikationsPass fügt sich dadurch in die Ziele des DQR ein, die tatsächlichen Kompetenzen anstatt der Lernorte in den Mittelpunkt der Bewertung vorhandener Qualifikationen zu stellen. Da bis zum Frühjahr 2011 im Rahmen des DQR kein verbindliches Messinstrument zur Anrechnung non-formaler Kompetenzen besteht, legt der BHP diesem QualifikationsPass ein eigenes Rechen- und Punktesystem zugrunde, das am Punktesystem des europäischen Hochschulraums (ECTS = European Credit Transfer System) orientiert ist.

3. Die Kriterien des BHP QualifikationsPasses

Um ein nachvollziehbares und intersubjektives Berechnungsverfahren zu installieren, müssen zunächst dessen Kriterien erläutert werden, die die Grundlage des Rechenmodus darstellen. Diese Kriterien müssen in der Lage sein die tatsächlichen, formal wie non-formal erworbenen Qualifikationen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen abzubilden und vergleichbar zu machen. Ebenfalls müssen diese Kriterien in die durch den DQR vorgegebene Matrix zu übersetzen sein und den Eigenschaften und Besonderheiten eines heterogenen Berufsstandes wie dem der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Deutschland gerecht werden. Insgesamt werden 7 Kriterien als übergeordnete Kategorien im BHP QualifikationsPass berücksichtigt. Diese 7 Kriterien werden entsprechend ihrer Bedeutung für Tätigkeiten im Bereich der Heilpädagogik unterschiedlich gewichtet. Da bei einem QualifikationsPass für lebenslanges Lernen zudem die zeitliche Dimension nicht unberücksichtigt bleiben kann, beeinflusst diese vor allem die non-formalen Kriterien in der Weise, dass das Punktesystem durch eine degressive Punkteentwicklung gekennzeichnet ist. Im Folgenden werden die 7 Kriterien beschrieben und begründet:

A: Der berufsqualifizierende Ausbildungsabschluss (formales Kriterium)

Ausgangspunkt des QualifikationsPasses für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist der erste berufsqualifizierende Ausbildungsabschluss zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagogen. Alle Antragsteller eines QPs beginnen mit einer feststehenden Punktzahl, die auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beruht.

Bei der Gewichtung der Punkte für die jeweiligen Abschlüsse werden die unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkte sowie die unterschiedlichen Arbeitsaufwände (workload) berücksichtigt.

B: Fortbildungen, Weiterbildungen und Supervisionen (formales und non-formales Kriterium)

Die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie an Supervisionsitzungen entspricht dem Leitmotiv des lebenslangen Lernens. Auch nach dem Ausbildungsabschluss muss theoretisches und praktisches Wissen weiter vermittelt werden, um Kenntnisse und Fähigkeiten aufzufrischen und neueste Entwicklungen aus Wissenschaft und Forschung in die alltägliche Arbeit mit einfließen zu lassen. Zudem ist gerade in einem klientenorientierten Berufszweig Reflexion und professioneller Austausch unerlässlich für einen Zugewinn an Kompetenzen und Qualifikationen.

C: Erfahrung durch Berufspraxis (non-formales Kriterium)

Mit jeder praktischen Tätigkeit wächst die Kompetenz des Handelnden, Situationen einzuschätzen, Resultate vorauszusehen und daraus Handlungsmaxime abzuleiten. Diesen Kompetenzzuwachs hat der Handelnde durch seine alltägliche Tätigkeit all denen voraus, die sich einer heilpädagogischen Aufgabenstellung auf rein theoretischem Weg widmen oder sich mit einer Tätigkeit, abseits der Heilpädagogik befassen. Insbesondere im Zusammenwirken mit Fort- und Weiterbildungen sowie mit regelmäßigen Supervisionen stellt das Lernen durch Berufspraxis eine zentrale Säule des Qualifikationsgewinns dar.

D: Vertiefung/ Spezialisierung (non-formales Kriterium)

Anknüpfend an Kriterium C soll auch die praktisch-fachliche Vertiefung im QualifikationsPass berücksichtigt werden. Während C vor allem die Dimension des Zusammenwirkens von speziellen Situationen und Herausforderungen in der Berufspraxis betont, wird durch die Vertiefung und allgemeine Spezialisierung gerade das stete Lernen und Einüben von Qualifikationen durch sich wiederholende Prozesse und Aufgabenstellungen in den Mittelpunkt gerückt. Das langfristige Auseinandersetzen mit bestimmten Frage- und Problemstellungen wird also ebenfalls im QualifikationsPass berücksichtigt

E: Verantwortungsübernahme

Die Begriffe Bildung, Wissen und Qualifikation beschränken sich nicht auf die bloße Aufnahme und Ableitung von Theoriewissen und Handlungsweisen.

.....

Auch die unterschiedlichen Stufen der Verantwortungsübernahme zwischen einzelnen Tätigkeiten charakterisieren in besonderem Maße das Berufsfeld der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Speziell in einem Tätigkeitsfeld, in dem sich individuelle, soziale und gesellschaftliche Aspekte in einem Verantwortungsbereich bündeln, stellt Verantwortungsübernahme nicht nur eine entscheidende Eigenschaft, sondern auch eine wertvolle Qualifikation dar. Daraus folgend beinhaltet der BHP QualifikationsPass zwei Verantwortungsebenen, die mit einer unterschiedlichen Bepunktung einfließen.

F: Flexibilität/ Variabilität

Heutige Erwerbs- und Ausbildungsbiografien sind nicht zuletzt durch Aufgaben- und Tätigkeitsvielfalt gekennzeichnet. Es gehört zu den Ausnahmen, dass eine Person nach Abschluss der Berufsausbildung lediglich einer Tätigkeit für einen Auftrag- oder Arbeitgeber nachgeht. Um dieser realen Diversität Rechnung zu tragen, wird die Ausübung verschiedener Tätigkeiten unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen ebenfalls im QualifikationsPass abgebildet. Der Hinzugewinn neuer Fähigkeiten und neuen Wissens durch eine neue Aufgabenstellung oder ein neues Arbeitsumfeld trägt nach Ansicht des BHP maßgeblich zum Qualifikationszuwachs bei.

G: Ehrenamtliches Engagement

Neben den formalen Ausbildungsgängen und dem Lernen durch Berufspraxis existiert ein dritter Lernort. Dieser Lernort wird allgemein mit dem Lernen im privaten Umfeld erklärt. Im Unterschied zu den anderen beiden Lernorten, ist das Lernen im privaten Umfeld meist eine Art Nebeneffekt und nicht sinnstiftendes Ziel der Tätigkeiten.

Nichtsdestotrotz können durch Tätigkeiten im privaten Raum, durch ehrenamtliches Engagement in Verbänden und Vereinigungen oder durch die Pflege und Betreuung Angehöriger bis hin zur Erziehung der eigenen Kinder Qualifikationen erworben werden, die in einem beruflichen Kontext anwendbar und wertvoll sind. Gerade im Berufs- und Tätigkeitsfeld der sozialen und rehabilitierenden Arbeit können die durch ehrenamtliches und privates Engagement erworbenen Qualifikationen relevant sein.

4. Die Funktionsweise des BHP QualifikationsPasses

Aufbauend auf die hier beschriebenen Kriterien, stützt sich der BHP QualifikationsPass auf ein differenziertes Punktesystem. Mit jedem Jahr, beginnend mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagogen, können Punkte (Credit Points CP) erworben werden. Diese Punkte werden bis zum Zeitpunkt des Antrags auf einen QualifikationsPass kumuliert und zu einem Gesamtpunktwert addiert, der einer entsprechenden DQR Stufe zugeordnet wird.

4.1 Die Punkteberechnung

Die Punkteberechnung erfolgt nach einem feststehenden Muster. Es bestehen 3 unterschiedliche Punktestränge, die auf der Ausgangspunktzahl aufbauen. Der erste Punktestrang kumuliert basierend auf der Ausgangspunktzahl (erworben durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss) eine definierte Punktzahl je Berufsjahr. In diesem Punktestrang sind 5 der in 3. genannten Kriterien enthalten. Die Punkteverteilung sieht folgendermaßen aus:

4.1.1 Die Ausgangspunktzahl

Die Ausgangspunktzahl des BHP QualifikationsPasses geht auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagogen bzw. auf den ersten akademischen Grad als Heilpädagogin/ Heilpädagoge zurück. Maßstab ist dabei das ECTS Punktesystem des europäischen Hochschulraums. Pro Semester an einer Hochschule werden 30 ECTS Punkte erlangt. Das ergibt beispielsweise einen ECTS Wert von 180 Punkten bei einem 6-semesterigen Studiengang, der mit dem Erwerb eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen wird. Beim Erwerb akademischer Grade stimmt der ECTS Punktwert eins zu eins mit dem angerechneten BHP Credit Points überein. Beim Beispiel des 6-semesterigen Studienganges würde der Antragsteller also mit einem Wert von 180 CP starten. Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilpädagogin / zum staatlich anerkannten Heilpädagogen an Fachschulen / Fachakademien wird mit einem Punktwert von 150 CP bewertet. Zwar entspricht der zeitliche Aufwand zur Erlangung einer staatlichen Anerkennung häufig der Zahl von 6 Semestern. Allerdings handelt es sich bei einer staatlichen Anerkennung nicht um einen akademischen Grad und daher kann nicht von einer gleichen Punktzahl ausgegangen werden. Jedoch liegt der Wert von 150 CP in der Nähe der 180 CP, so dass nach wenigen Berufsjahren – im besten Fall 3 – das gleiche Punkteniveau erreicht werden kann.

4.1.2 Der erste Punktestrang

Aufbauend auf die Ausgangspunktzahl bezieht der erste Punktestrang 5 der unter 3. genannten Kriterien in die Punkteberechnung ein.

Erster Punktestrang

Zeitraum/Stufe	A	B
Jahre 1-3	6 CP pro Jahr	10 CP pro Jahr
Jahre 4-10	4 CP pro Jahr	6 CP pro Jahr
Ab Jahr 11	3 CP pro Jahr	4 CP pro Jahr

Erläuterungen:

Die Stufen **A** und **B**

Die Stufen A und B ergeben sich aus den zwei verschiedenen Verantwortungsebenen. Stufe A symbolisiert einen mit einer Berufstätigkeit einhergehenden normalen Verantwortungsgrad für eigenes Handeln gegenüber Klienten und/oder Auftrag- bzw. Arbeitgebern im Angestelltenverhältnis oder auf selbstständiger Basis. Stufe B steht für einen erhöhten Verantwortungsbereich, der durch Leitungstätigkeiten für Gesamt- oder Teilbereichen in Einrichtungen und Diensten nachgewiesen wird. Selbstständige Heilpädagoginnen und Heilpädagogen können ebenso in den Bereich B eingeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist eine eigene Praxis-Inhaberschaft mit mindestens 2 Beschäftigten.

Fort- und Weiterbildungen/ Supervisionen

Die unter den beiden Stufen **A** und **B** angegebenen Punktzahlen sind Maximalwerte. Das heißt, sie werden in voller Höhe nur dann angerechnet, wenn eine Person das gesamte Berechnungsjahr berufstätig war und dazu regelmäßig eine fest definierte Zahl an Fort- und Weiterbildungen und Supervisionen absolviert hat. Der Anteil von Fort- und Weiterbildungen an der Gesamtpunktzahl pro Jahr entspricht konstant 2 CP. Diese können erreicht werden durch die Teilnahme an 60 Fort- und Weiterbildungseinheiten oder Supervisionen während des Berechnungsjahres. Mit dem Nachweis von aktivem sozialem oder privatem Engagement (beispielsweise durch ein Pfl egetagebuch) können diese Punkte ebenfalls in voller Höhe erreicht werden. Die Bezugsgröße von 60 Einheiten für 2 CP geht auf das bewährte Punktesystem der Europäischen Akademie für Heilpädagogik (EAH) im BHP zurück.

Erster Punktstrang mit Punkteaufteilung

Zeitraum/Stufe	A	B
Jahre 1-3	6 CP (4/2)	10 CP (8/2)
Jahre 4-10	4 CP (2/2)	6 CP (4/2)
Ab Jahr 11	3 CP (1/2)	4 CP (2/2)

Punkte in Klammern: erste Zahl=Punkte aus Erwerbsjahren,
zweite Zahl=Punkte aus Fort- und Weiterbildungen

Zusammenfassung erster Punktstrang

Der erste Punktstrang ist der zentrale Teil des Punkteberechnungsverfahrens des BHP QualifikationsPasses. Durch diesen können 5 der genannten Kriterien berücksichtigt werden. Der hohe Anteil von Punkten aus Berufspraxis in den ersten 10 Jahren geht auf das Kriterium C zurück. Die stete Folgebepunktung ab Jahr 11 basiert auf dem Kriterium D.

Die Verantwortungsstufen A und B tragen dem Kriterium E Rechnung und die Kriterien B und G finden durch die Berücksichtigung von Fort- und Weiterbildungen/ Supervisionen sowie sozialen und privaten Engagements zur Erreichung der Gesamtpunktzahl Anrechnung. Bewusst steigt in diesem Punktestrang die absolute Bedeutung der Fort- und Weiterbildungen/ Supervisionen mit der Dauer der Erwerbsbiografie.

4.1.3 Der zweite Punktestrang

Bereits im ersten Punktestrang wurden Fort- und Weiterbildungen als Teil von Kriterium B anteilig berücksichtigt. Mit der Kopplung von Berufstätigkeit an stete Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen zur Erreichung der Maximalpunktzahl soll im QualifikationsPass verdeutlicht werden, dass Qualifikationsgewinn nicht allein durch berufliche Tätigkeit erworben wird, sondern mit steter Reflexion und steter Auffrischung von Kenntnissen und Wissen zusammenhängt.

Aufgabe und Funktion des zweiten Punktestranges ist nun, alle je absolvierten und durchgeführten Fort- und Weiterbildungen mit entsprechender Punktzahl abzubilden. Eine solche Komplettabbildung ist durch den ersten Punktestrang in den Fällen nicht möglich, in denen mehr als 60 Einheiten an Fort- und Weiterbildungen pro Jahr absolviert wurden. Alle im zweiten Punktestrang erworbenen CP werden den im ersten Punktestrang erworbenen Punkten hinzu addiert.

Erster und zweiter Punktestrang kombiniert:

Zeitraum/ Stufe/ FW	Stufe A	Stufe B	Fort- /Weiterbildungen
Jahre 1-3	6 CP (4/2)	10 CP (8/2)	2 CP pro Jahr
Jahre 4-10	4 CP (2/2)	6 CP (4/2)	2 CP pro Jahr
Ab Jahr 11	3 CP (1/2)	4 CP (2/2)	2 CP pro Jahr

(bei Musterfall 60 Einheiten Fort- und Weiterbildungen pro Jahr)

4.1.4 Der dritte Punktestrang

Durch die Ausgangspunktzahl und den ersten sowie den zweiten Punktestrang können 6 der 7 genannten Kriterien berücksichtigt werden. Um auch noch das 7. Kriterium *Flexibilität/ Variabilität* einzufügen, wird im QualifikationsPass berücksichtigt, wie viele verschiedene Stellen und Funktionen während einer Erwerbsbiografie ausgeübt wurden. Es geht bei diesem Punktestrang nicht darum, eine Eigenschaft zu bewerten. Vielmehr steht hierbei im Mittelpunkt, die Vielfalt von Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen widerzuspiegeln. Da eine solche Vielfalt aus Sicht des BHP zu einem Qualifikationszuwachs führt, werden Stellenwechsel, die nach dem dritten Berufsjahr vollzogen werden und mindestens 50% der Regelarbeitszeit betragen, mit einer pauschalen Bepunktung von 7 CP angerechnet.

.....

Aufgrund der oft häufig auftretenden Wechsel während der ersten Berufsjahre („Findungsphase“, Vertragsbefristung) werden Stellenwechsel während der ersten drei Berufsjahre nicht angerechnet.

Kombination aller drei Punktestränge:

Variablen	Stufe A	Stufe B	F/Ws	Stellenwechsel
Jahre 1-3	6 CP (4/2)	10 CP (8/2)	2 CP pro Jahr	-
Jahre 4-10	4 CP (2/2)	6 CP (4/2)	2 CP pro Jahr	1 SW = 7CP
Ab Jahr 11	3 CP(1/2)	4 CP (2/2)	2 CP pro Jahr	1 SW = 7CP

(bei Musterfall 60 Fort- und Weiterbildungseinheiten pro Jahr und 2 Stellenwechseln nach dem dritten Berufsjahr während der Berufsbiografie)

4.2 Ergänzungen

Um eine transparente und gleichermaßen ausdifferenzierte Abbildung einer Erwerbsbiografie erstellen zu können, müssen bestimmte Lebenssituationen entsprechend gesondert angerechnet werden. Hierzu gibt es folgende Ergänzungen:

- Bei Erwerbslücken entsteht nach einem Jahr ein proportionaler Punkteabzug von 25% der zuletzt erworbenen Punktzahl. Wurde beispielsweise während des letzten Erwerbsjahres eine Punktzahl von 6 CP erworben, so folgt ab dem 2. Jahr der Erwerbslosigkeit ein Abzug von 1,5 CP pro Jahr.
- Bei Erwerbslücken, die eine Dauer von 3 Jahren überschreiten, folgt ab dem 4. Jahr ein Abzug von 50% der zuletzt erworbenen Punktzahl. Für das oben stehende Beispiel bedeutete das, dass die Person für die ersten 3 Jahre der Erwerbslosigkeit einen Gesamtabzug von 3 CP erhält und ab dem 4. Jahr einen Abzug von 3 CP pro Jahr.
- Bei Erwerbslücken, die unmittelbar nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entstanden sind, wird der proportionale Punkteabzug auf die höchstmögliche Punktzahl, die durch die Ausübung einer fachbezogenen Tätigkeit erlangt werden kann, angerechnet (8/4/2).
- Elternzeiten werden im ersten Jahr pauschal mit 2 CP angerechnet und führen zu keinem Punkteabzug. Ein mögliches zweites Jahr bleibt ebenfalls ohne Punkteabzug. Ab dem dritten Jahr beginnt ein proportionaler Punkteabzug. Werden in den Folgejahren weitere Elternzeiten genommen, so bleibt wieder das erste Jahr ohne Punkteabzug. Ab dem 2. Jahr folgt dann der Abzug von 25% der zuletzt erworbenen Punkte. Eine nochmalige Pauschalbepunktung mit 2 CP findet nicht mehr statt.
- Akademische Abschlüsse, die nach der Erstausbildung zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagogen erreicht wurden, werden mit der Differenzpunktzahl zum Erstabschluss angerechnet.

.....

Wird zum Beispiel nach der Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung zum Heilpädagogen (150 CP) im Laufe der Erwerbsbiografie ein 6-semesteriger ein Bachelor of Arts (180 CP) erworben, so werden 30 CP im QualifikationsPass angerechnet.

- Generell gilt, dass der QualifikationsPass in Vierteljahresschritten berechnet wird, um Verfälschungen durch zeitliches Runden zu vermeiden.
- Bei Fort- und Weiterbildungs- sowie Supervisionsnachweisen, auf denen kein zeitlicher Umfang angegeben ist, wird ein zeitlicher Bezugszeitraum von maximal 09.00 bis 18.00 Uhr zugrunde gelegt. Tagesveranstaltungen ohne Angabe des zeitlichen Umfangs werden mit 8 Einheiten bewertet.
- Bei Nachweisen über Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 2 Tagen und ohne genauere Angabe des zeitlichen Umfangs, werden Eröffnungs- und Abschlusstag jeweils als halber Tag gewertet.

4.3 Die DQR-Stufen

Die genaue Berechnung der Punkte dient der Einordnung in ein Niveaustufensystem, das an dem des DQR orientiert ist und den jeweiligen Beschreibungen der einzelnen DQR Stufen entspricht. Bis zu Beginn des Jahres 2011 ist noch nicht festgelegt, welche Berufsqualifikationen welcher Stufe im DQR zugeordnet werden. Bereits feststeht allerdings, dass die akademischen Grade Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A) und die Promotion den DQR Stufen 6,7 und 8 zugeordnet werden. Aus dieser Festlegung konnten entscheidende Informationen für den QualifikationsPass gewonnen werden. Die hier genannten akademischen Grade können einer definierten ECTS Punktzahl zugeordnet werden. Das ECTS Punktesystem wurde im Zuge des sogenannten 'Bologna-Prozesses' entwickelt und wird bereits seit 1999 im europäischen Hochschulraum angewendet, um Hochschulqualifikationen vergleichbar und einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland attraktiver zu machen. Das bedeutet, dass eine fest definierte Punktzahl von ECTS Punkten einer bestimmten DQR Stufe entspricht. Auf dieses System greift auch die Niveaustufenverteilung des BHP QualifikationsPasses zurück.

4.4 Übersetzung des QualifikationsPasses in die Stufen des DQR

Im BHP QualifikationsPass wird sowohl die errechnete Credit Point Zahl als auch die entsprechende Niveaustufe aufgeführt. Diese Niveaustufe entspricht der Kompetenzbeschreibung der jeweiligen DQR Stufe. Der BHP QualifikationsPass ergänzt nun diese um die Stufen 5 (Plus) sowie 6 (Plus). Diese Zwischenstufen wurden eingeführt, um detailliertere Abstufungen zwischen den verschiedenen Erwerbsbiografien zu ermöglichen. Auf eine Stufe 8 wird bewusst verzichtet, da diese bis zum jetzige Stand

nicht durch eine ECTS Punktzahl gekennzeichnet ist und sich somit dem Maßstab des BHP Passes entzieht.

Die folgende Tabelle zeigt die jeweiligen Pass Stufen, ihre Zuordnung zu den DQR Stufen, den BHP Credit Points sowie den entsprechenden ECTS Punkten.

Pass Stufen/ DQR Stufen	BHP Credit Points	Ausbildungsabschluss mit entsprechendem Workload
BHP 5 (Plus) (entspricht DQR 5)	150 – 179	FS/FAK (kein ECTS Abschluss)
BHP 6 (entspricht DQR 6)	180 – 239	B.A. (6-8 Semester)
BHP 6 (Plus) (entspricht DQR 6)	240 – 299	Kein entsprechender Abschluss
BHP 7 (entspricht DQR 7)	ab 300	M.A. (mind. 10 Semester)

Orientiert am European Credit Transfer System (Europäischer Hochschulraum)

FS/FAK = Fachschule/Fachakademie

B.A. = Bachelor of Arts

M.A. = Master of Arts

Beispiel:

Eine Heilpädagogin hat vor 10 Jahren Ihre staatliche Anerkennung erhalten. Seither war Sie durchgehend als Heilpädagogin angestellt beschäftigt. Diese Kollegin würde nach 10 Jahren, bei regelmäßigem Besuch von Fortbildungen und Supervisionen, aller Voraussicht nach zwischen 180 und 239 CP erreichen und somit die Pass Stufe 6, die der DQR Stufe 6 entspricht, erreichen. Ihre Qualifikationen wären mit denen eines B.A. Abschlusses vergleichbar.

5. Wie kann der BHP QualifikationsPass beantragt werden?

Die BHP Agentur stellt allen Interessierten gerne ausführliches Informationsmaterial zum Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen zur Verfügung. Allen Interessierten wird geraten, sich einen Überblick über die bildungspolitischen Entwicklungen und Neuerungen im Bildungsraum Europa zu verschaffen.

Um einen BHP QualifikationsPass zu erhalten, kann jede interessierte Heilpädagogin und jeder interessierte Heilpädagoge den Antrag mitsamt dem Fragebogen ausfüllen und mit allen Nachweisen an die BHP Agentur in der Geschäftsstelle des BHP senden.

Nach Eingang des Antrags und der Nachweise wird zunächst nachvollzogen, ob alle Angaben bezüglich der Erwerbsbiografie mit den Nachweisen in Kopie übereinstimmen. Sollte Nachweise fehlen, wird der Antragsteller darüber informiert und erhält die Gelegenheit, die fehlenden Nachweise nachzureichen.

Basierend auf dem Antragsfragebogen und den Nachweisen wird die Punktzahl des Passes berechnet. Nach Abschluss der Berechnung wird die Errechnung der Punkte durch

.....

eine zweite Person kontrolliert. Beide Berechnungen müssen die gleiche Punktzahl ergeben.

Sollten beide Punktzahlen voneinander abweichen, so muss ein möglicher Berechnungsfehler durch eine dritte gemeinsame Berechnung der Punkte ausgeschlossen werden. Nach abschließender Berechnung der Punkte wird die Punktzahl der entsprechenden BHP Niveaustufe sowie der entsprechenden DQR Stufe zugeordnet. Der Pass wird mit dem Datum der Antragstellung versehen und hat keine Gültigkeitsdauer. Der Pass kann erstellt werden und wird dem Antragsteller postalisch zugesandt.

Ein Inhaber eines BHP QualifikationsPasses kann zu jedem Zeitpunkt einen neuen Pass beantragen. Eine in jährlichen Abständen regelmäßige Erneuerung des Passes wird aufgrund von Aktualisierungen empfohlen. Bei Folgeanträgen werden nur Angaben und Nachweise über Zeiträume seit dem Erstantrag benötigt.

Allen Interessierten steht ein ausführliches Informationspapier über die Funktionsweise des QualifikationsPasses zur Verfügung. Der Antragsfragebogen kann auf Wunsch postalisch oder per Fax zugesandt werden. Zudem befindet er sich als Download auf der Internetseite der BHP Agentur.

Der Antragsbogen liegt diesem Informationspapier bei. Durch das Ausfüllen des Bogens ist es nicht mehr notwendig einen tabellarischen Lebenslauf beizufügen. Folgende Nachweise sollten, so vorhanden, dem Antragsbogen beigefügt werden:

- Das berufsqualifizierende Abschlusszeugnis
- Erlangte akademische Abschlusszeugnisse
- Fortbildungen, Weiterbildungen, Supervisionen
- Zertifikate über Zusatzausbildungen -qualifikationen
- Arbeitszeugnisse
- Belege über Elternzeiten
- Belege über soziales (ehrenamtliches oder privates) Engagement

Nach Ausstellung des Passes werden alle Kopien zu Dokumentationszwecken einbehalten.

6. Preise

Preistabelle bei Erstantrag:

Nicht-BHP Mitglieder:	145,00- EUR
BHP Mitglieder:	110,00- EUR
Arbeitssuchend gemeldete BHP Mitglieder:	85,00- EUR
BHP Mitglieder in ehrenamtlichen Funktionen:	85,00 EUR

Alle Preise incl. 19% UST.

Die hier angegebenen Preise beziehen sich auf den Erstantrag. Der BHP QualifikationsPass kann jederzeit aktualisiert und neu ausgestellt werden.

Preistabelle für Folgeanträge des Passes:

Nicht-BHP Mitglieder:	120,00 EUR
BHP Mitglieder:	85,00 EUR
Arbeitssuchend gemeldete BHP Mitglieder:	60,00 EUR
BHP Mitglieder in ehrenamtlichen Funktionen	60,00 EUR

Alle Preise incl. 19% UST.

Der QualifikationsPass kann im Zuge einer Praxiszertifizierung durch den BHP zum Sonderpreis von 85,00 EUR beantragt werden. Inhaberinnen und Inhaber von BHP zertifizierten Praxen können mit jeder Re-Zertifizierung zum Sonderpreis von 55,00 EUR einen erneuerten Qualifikationspass erhalten.